



## Allgemeinverfügung Nr.5/2021

des Landkreises Grafschaft Bentheim zur Feststellung der unmittelbaren Geltung der Regelungen des § 28b IfSG und zur teilweisen Aufhebung der Allgemeinverfügung Nr. 4/2021 zur Bekämpfung der weiteren Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus (SARS-CoV-2) im Kreisgebiet

### Hier:

- Feststellung der unmittelbaren Geltung der Regelung aus § 28b IfSG: Bundesweit einheitliche Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) bei besonderem Infektionsgeschehen
- Teilweise Aufhebung der Allgemeinverfügung Nr. 4/2021 zur Feststellung Hochinzidenzkommune sowie Einschränkungen bzw. Untersagungen in den Bereichen (Kinder-)Großtagespflege, Kindertageseinrichtungen und Kinderhorten sowie allgemein- und berufsbildenden Schulen.

Der Landkreis Grafschaft Bentheim erlässt gemäß §§ 77 Abs. 6 und 28b Infektionsschutzgesetz (IfSG)<sup>II</sup> in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NGöGD<sup>III</sup> folgende Allgemeinverfügung:

1. Der Landkreis Grafschaft Bentheim stellt hiermit- anhand der vom Robert-Koch-Institut (RKI) veröffentlichten Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus im Verhältnis zur Bevölkerungszahl- für das ihn betreffende Kreisgebiet fest, dass der Schwellenwert von 100 oder mehr Fällen je 100.000 Einwohner/innen an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten worden ist.  
Ab dem Zeitpunkt der Überschreitung des Inzidenzwertes von 100 an drei aufeinanderfolgenden Tagen liegen die Voraussetzungen des § 28b Abs. 1 S.1 IfSG vor. Die in § 28b IfSG „Bundesweit einheitliche Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) bei besonderem Infektionsgeschehen“ genannten Regelungen sind ab dem 24.04.2021, 00:00 Uhr unmittelbar anzuwenden.
2. Die Ziffern 1 (=Feststellung Hochinzidenzkommune) und 4 (=Untersagung Schulbesuch allgemein- und berufsbildende Schulen) der Allgemeinverfügung Nr. 4/2021 vom 16.04.2021 werden mit sofortiger Wirkung aufgehoben.
3. Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG).

*Hinweis: Die Maßnahmen des § 28b Abs. 1 IfSG treten (gem. § 28b Abs. 2 IfSG) erst außer Kraft, wenn die vom Robert-Koch-Institut (RKI) veröffentlichte Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus im Verhältnis zur Bevölkerungszahl- den Schwellenwert von 100 Fällen je 100.000 Einwohner/innen an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen unterschreitet. Ab dem übernächsten Tag treten dann die Maßnahmen des § 28b Abs. 1 außer Kraft.*

### Begründung:

#### Zu Ziffer 1:

Der Bundesgesetzgeber hat mit Inkrafttreten der Änderungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) mit der Neuregelung in § 28b IfSG „Bundesweit einheitliche Schutzmaßnahmen zur Verhinderung

der Verbreitung der Corona-Virus-Krankheit-2019 (COVID-19) bei besonderem Infektionsgeschehen“ getroffen. Nach den Vorgaben der neu eingefügten Absätze in § 77 IfSG haben die Landkreise nach § 77 Abs. 6 Satz 3 IfSG durch Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen, dass in ihrem Gebiet die Maßnahmen nach § 28b Abs. 1 IfSG ab dem 24.04.2021 gelten, wenn die nach § 28a Absatz 3 Satz 13 durch das Robert Koch-Institut (RKI) veröffentlichte Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohnern innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) den Schwellenwert von 100 an drei aufeinander folgenden Tagen bzw. am 20., 21. und 22.04.2021 überschreitet.

Die 7-Tage-Inzidenz im Landkreis Grafschaft Bentheim betrug nach den vom Robert-Koch-Institut veröffentlichten Zahlen am 20.04.2021 **130**, am 21.04.2021 **149** und 22.04.2021 **168**. Mit dieser Feststellung der Überschreitung des Schwellenwertes von 100 an drei aufeinanderfolgenden Tagen gelten die Regelungen des § 28 b IfSG Abs. 1 und 3 IfSG (sog. „bundesweite Notbremse“) unmittelbar.

Mit der o.g. Allgemeinverfügung kommt der Landkreis Grafschaft Bentheim als sachlich und örtlich zuständige Behörde (§ 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit Abs. 2, § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NGöGD) der Verpflichtung der öffentlichen Bekanntmachung aus § 77 Abs. 6 S.3 IfSG nach.

#### Zu Ziffer 2:

Durch Allgemeinverfügung Nr. 4/2021 vom 16.04.2021 hat sich der Landkreis Grafschaft Bentheim aufgrund der Überschreitung der 7-Tage-Inzidenz an drei aufeinanderfolgenden Tagen und der Einschätzung der andauernden Überschreitung dieses Schwellenwertes (von 100) gem. § 18 a Abs. 2 der Niedersächsischen Corona-Verordnung zur Hochinzidenzkommune erklärt.

Mit Inkrafttreten der bundesweiten unmittelbar geltenden einheitliche Schutzmaßnahmen (sog. „Corona- Notbremse“) besteht für diese Erklärung zur Hochinzidenzkommune gem. § 18 a Abs. 2 der Niedersächsischen Corona-Verordnung in Ziffer 1 der Allgemeinverfügung 4/2021 kein eigenständiger Regelungsbedarf mehr. In der aktuellen Änderung der Niedersächsischen Corona-Verordnung wird der § 18a aufgrund der vorrangig anzuwendenden Bundesregelungen gestrichen.

#### **Bekanntmachungshinweis**

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)).

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 15, 49074 Osnabrück erhoben werden. Die Klage hat gemäß § 16 Abs. 8 Infektionsschutzgesetz keine aufschiebende Wirkung.

#### **Hinweis:**

Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht Osnabrück die aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise wiederherstellen.  
In Vertretung

Dr. Michael Kiehl  
Erster Kreisrat

Nordhorn, den 23. April 2021

<sup>i</sup> Niedersächsische Corona-Verordnung vom 30.10.2020 (Nds. GVBl. 38/2020, S. 368) in der Fassung vom 23.04.2021 (elektronisch verkündet).

<sup>ii</sup> Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Vierten Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 22. April 2021 (BGBl. I Nr. 18 S. 802) geändert worden ist.

<sup>iii</sup> Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) in der Fassung v. 24.03.2006 (Nds. GVBl. S. 178).